OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601692/2/Wim

Datum:
Linz, 22. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des Herrn R R, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 9. Dezember 2016, GZ: VStV/916301701676/2016,

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde einem Einspruch des Beschwerdeführers (Bf) Folge gegeben und eine wegen eines Rotlichtvergehens verhängte Geldstrafe mit 80 Euro (im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden) neu bemessen. Weiters wurden 10 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens verhängt.

2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig eine inhaltlich begründete Beschwerde erhoben in der er ausgeführt hat, dass er nur aufgrund der Anweisung von Baustellenlotsen in die Kreuzung eingefahren sei.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den behördlichen Strafverfahrensakt. Daraus ergibt sich, dass gegenüber dem nunmehrigen Beschwerdeführer zunächst mit Datum vom 18. November 2016 eine Strafverfügung erlassen wurde in der eine Geldstrafe von 150 Euro und bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 21 Stunden verhängt wurde.

Dagegen hat der Bf fristgerecht einen Einspruch erhoben und darin ausgeführt:

„Ich kann mir nicht erklären, dass ich am 6.11.2016 in Linz Rudolfstraße bei Rot über die Kreuzung gefahren sein soll. Das hab ich noch nie gemacht (in meiner Laufzeit als langjähriger LKW-Fahrer und jetzt schon 7 Jahre Busfahrer) und werde das auch nicht machen.
Deshalb würde ich Sie bitten, mir ein Foto oder irgendetwas dergleichen zu übersenden, damit ich es sehen kann.
Mein Bus ist 15 m lang und wenn es so sein sollte, dass die Ampel auf Rot geschaltet hat, kann ich nur sagen, dass die Ampel umgeschaltet hat als ich mit dem letzten Drittel meines Busses in der Kreuzung fuhr.
Auch die Strafe von 150 € ist extrem viel für mich, deshalb würde ich Sie um Nachsicht bitten und verbleibe
Mit freundlichen Grüßen.“

Daraufhin wurde die nunmehr angefochtene Entscheidung erlassen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 49 Abs.2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 ist, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht wird, das ordentliche Verfahren einzuleiten. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

4.2. Für die Beurteilung der Frage, ob sich ein Einspruch tatsächlich nur gegen die Strafhöhe richtet, kommt es auf den gesamten Inhalt des Einspruches an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise der Einspruchswerber tatsächlich ausdrücklich nur die Höhe der verhängten Strafe bekämpfen wollte oder ob er den Schuldspruch (entweder betreffend den Sachverhalt, die rechtliche Beurteilung oder sein Verschulden) bekämpft hat.

Aus dem inhaltlichen Vorbringen des Einspruches ergibt sich eindeutig, dass der Bf auch den Schuldspruch bekämpft hat, da er die Übertretung zumindest in Zweifel zieht. Damit ist ex lege die gesamte Strafverfügung außer Kraft getreten und somit auch der Schuldspruch.

4.3. Indem die belangte Behörde den Einspruch als nur gegen die Strafhöhe gerichtet angesehen hat, hat sie unzulässigerweise eine (wenn auch verminderte) Strafe ohne Schuldspruch verhängt. Dies kann auch durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht saniert werden, da in einem solchen Fall erstmalig über das Verschulden entschieden würde und darüber (noch) gar kein Bescheid vorliegt. Damit würden die einem Verwaltungsgericht zustehenden Kompetenzen überschritten werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden

zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist die Möglichkeit zur Revisionserhebung gemäß § 25a Abs. 4 VwGG ex lege ausgeschlossen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240.- Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde/der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer